

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Schöfberger, Frau Dr. Däubler-Gmelin, Dr. Emmerlich, Fischer (Osthofen), Gnädinger, Klein (Dieburg), Dr. Klejdzinski, Lambinus, Schmidt (München), Dr. Schwenk (Stade), Stiegler, Dr. Ueberschär, Dr. de With, Dr. Schmude und der Fraktion der SPD

— Drucksache 9/2092 —

Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität – Schwierigkeiten bei der Bewältigung von Großverfahren

Der Bundesminister der Justiz – 4000/1 Tf – 21 137/82 – hat mit Schreiben vom 23. November 1982 die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern, der Finanzen, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Arbeit und Sozialordnung namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

A. Vorbemerkung

Einleitend ist hervorzuheben, daß die statistischen Angaben im wesentlichen auf den folgenden Quellen beruhen:

- Der Bundesweiten Erfassung von Wirtschaftsstraf- taten nach einheitlichen Gesichtspunkten (BWE).

Diese Erfassung wird seit dem 1. Januar 1974 bei den Staatsanwaltschaften durchgeführt. Die Erfas- sung geht auf eine Entschließung der Konferenz der Justizminister und -senatoren zurück. Die Auswer- tung der erfaßten Daten wurde dem Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht und Leiter der dortigen For- schungsgruppe Kriminologie, Professor Dr. Günther Kaiser, übertragen.

Die BWE bezieht sich auf Wirtschaftsstrafaten i. S. des § 74 c Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 5 und 6 GVG, ferner auf Straftaten nach § 283 b StGB (Verletzung der Buch- führungs pflicht) und nach den §§ 130 b, 177 a HGB (Verletzung der Konkurs- bzw. Vergleichsantrags-

pflicht). Die BWE bezieht sich nur auf die Strafver- folgung im Stadium des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens bis zur Anklageerhebung bzw. der Einstellung des Verfahrens. Sie umfaßt Fälle, die zumindest in die Zuständigkeit des Schöf- fengerichts fallen oder im Falle einer Anklage fallen würden.

- Den Anschluß- und Vertiefungsuntersuchungen zur BWE.

Um weitere Aufschlüsse über die Wirtschaftskrimi- nalität zu erhalten, hat der Bundesminister der Justiz den Direktor des Instituts gebeten, ausge- hend von Daten der BWE weitere einschlägige Untersuchungen durchzuführen. Diese beziehen sich u. a. auf die Tatbestände Betrug, Untreue und Wucher, soweit sie als Wirtschaftsstrafaten i. S. des § 74 c Abs. 1 Nr. 6 GVG anzusehen sind, für den Erhebungszeitraum von 1975 bis 1979 sowie auf den Tatbestand des Subventionsbetruges für den Zeitraum von 1977 bis 1979. Diese Untersuchungen sollen bis zum Jahresende abgeschlossen werden. Es liegen jedoch bereits Teilergebnisse vor, die im folgenden berücksichtigt werden konnten.

- Statistiken, die beim Bundesminister der Finanzen geführt werden.

Ergänzend wurde auf die der Bundesregierung vorlie- genden Antworten von Landesregierungen auf der Kleinen Anfrage vergleichbare Anfragen in Landes- parlamenten zurückgegriffen.

Es handelt sich hierbei um die Antworten der Landesregierung von Baden-Württemberg vom 25. Januar 1982 (Drucksache 8/2281) und des baden-württembergischen Justizministeriums vom 24. September 1981 (Drucksache 8/1826); des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 9. Juni 1982 (7036 – II – 4683/81) zu dem Beschuß des Bayerischen Landtags vom 4. März 1982 (Drucksache 9/11237) über den Antrag in Drucksache 8658; des Senats von Berlin vom 11. Juni 1982 (Drucksache 9/593); des Senats von Hamburg vom 13. Januar 1981 (Drucksache 9/3008); der hessischen Landesregierung vom 15. April 1982 (Drucksache 9/6339); der Landesregierung von Niedersachsen in der Landtagssitzung vom 30. Januar 1981 zu Drucksache 9/2113; der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen vom 30. September 1982 (Drucksache 9/2040); der Landesregierung von Rheinland-Pfalz vom 16. Oktober 1981 (Drucksache 9/1804) und der Landesregierung von Schleswig-Holstein vom 7. Dezember 1981 (Drucksache 9/1282).

B. Zu den einzelnen Fragen:

I. Anhängige Ermittlungsverfahren

1. Wieviel Ermittlungsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen (§ 74 c GVG) sind bei den Staatsanwaltschaften anhängig?
1. Die BWE enthält keine Angaben über die zur Zeit oder zu einem bestimmten Zeitpunkt bei den Staatsanwaltschaften anhängigen Ermittlungsverfahren.
2. Antworten der Länder auf entsprechende Anfragen enthalten folgende weitergehende Angaben, deren Vergleichbarkeit allerdings durch die unterschiedlichen Stichtage der Erhebung beeinträchtigt wird:

Staatsanwaltschaften anhängigen Ermittlungsverfahren. Aus der BWE kann nur die Zahl der in den Erhebungsjahren nach den Kriterien der BWE gemeldeten erledigten Ermittlungsverfahren mitgeteilt werden. Sie entwickelte sich wie folgt:

Jahr	erledigte Ermittlungsverfahren
1974	2893
1975	3089
1976	3647
1977	3727
1978	3562
1979	3087
1980	3226
1981	3102

Bundesland	Stichtag	erfaßte Staatsanwaltschaften	anhängige Verfahren *
Baden-Württemberg	01. 10. 1981	Staatsanwaltschaften Schwerpunktstaatsanwaltschaften	946 613
Bayern	01. 03. 1982	Schwerpunktstaatsanwaltschaften	1049
Berlin	30. 04. 1982	zuständige Hauptabteilung der StA beim LG	492
Hamburg	01. 10. 1980	Staatsanwaltschaft	605
Hessen	30. 06. 1981	Staatsanwaltschaften	405
Niedersachsen	31. 12. 1980	Schwerpunktstaatsanwaltschaften	201
Nordrhein-Westfalen	31. 12. 1981	Schwerpunktstaatsanwaltschaften übrige Staatsanwaltschaften	818 254
	30. 06. 1982	Schwerpunktstaatsanwaltschaften übrige Staatsanwaltschaften	782 262
Rheinland-Pfalz	01. 08. 1981	Staatsanwaltschaften	1321
Schleswig-Holstein	keine Angabe in der Antwort vom 07. 12. 1981	Staatsanwaltschaften Kiel und Lübeck	314

* In den Antworten begrenzen Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen den Begriff Wirtschaftsstrafat wie in der BWE. Berlin versteht darunter in erster Linie eine Straftat, für die im Falle der Anklageerhebung vor dem LG Berlin die Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammer besteht. Hessen weist in seiner Antwort auf § 74 c GVG hin. Rheinland-Pfalz schließt Wein- und Lebensmittelstrafsachen aus.

2. Wieviel von diesen Verfahren schweben
- länger als zwölf Monate,
 - länger als vierundzwanzig Monate,
 - länger als sechsunddreißig Monate,
- ohne daß eine Abschlußverfügung getroffen ist, und welches sind zu c) etwa die Schadenssummen?

1. Die BWE enthält nur Angaben zur Dauer abgeschlossener staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren:

Jahr	länger als ein Jahr bis zwei Jahre		länger als zwei Jahre bis drei Jahre		länger als drei Jahre	
	absolut	Verhältnis zur Gesamtzahl v. H.	absolut	Verhältnis zur Gesamtzahl v. H.	absolut	Verhältnis zur Gesamtzahl v. H.
1974	530	18,4	258	8,9	265	9,2
1975	600	19,4	308	10,0	315	10,2
1976	739	20,3	359	9,8	358	9,8
1977	675	18,1	336	9,0	417	11,2
1978	649	18,2	296	8,3	389	10,9
1979	527	17,1	279	9,0	345	11,2
1980	567	17,7	226	7,0	360	11,2
1981	652	21,0	353	11,4	378	12,2

2. Antworten der Länder enthalten weitergehende Angaben zur Dauer anhängiger Verfahren im Rahmen der zu Frage 1 gegebenen Antwort:

	länger als ein Jahr		länger als zwei Jahre		länger als drei Jahre	
	absolut	Verhältnis zur Gesamtzahl v. H.	absolut	Verhältnis zur Gesamtzahl v. H.	absolut	Verhältnis zur Gesamtzahl v. H.
Baden-Württemberg	398	64,9	240	39,1	149	24,3
Bayern			170	16,2		
Hamburg			75		41	
Niedersachsen	102					
Rheinland-Pfalz	537 (01. 09. 1981)					
Schleswig-Holstein	51		15		3	

3. Die Frage nach der Schadenshöhe läßt sich lediglich im Rahmen der BWE beantworten. Bei den dort erfaßten Ermittlungsverfahren, die bis zur staatsanwaltschaftlichen Abschlußverfügung (Anklageerhebung, Einstellung) mehr als 36 Monate gedauert hatten, verteilte sich der angenommene Schaden wie folgt:

angenommener Schaden in DM	1974	1975	Zahl der Ermittlungsverfahren				
			1976	1977	1978	1979	1980
bis 3 000	4	6	12	2	5	4	7
4 000 bis 11 000	22	14	21	20	16	17	15
12 000 bis 29 000	16	25	21	18	28	11	14
30 000 bis 56 000	18	30	35	30	25	14	19
57 000 bis 101 000	32	42	36	43	34	42	36
102 000 bis 189 000	34	33	28	40	36	29	38
190 000 bis 338 000	34	37	50	45	53	41	52
339 000 bis 900 000	46	51	48	73	85	74	73
über 900 000	57	70	74	99	97	90	97

Für 1981 liegen die Zahlen noch nicht vor.

3. Gegen wie viele Personen, denen Wirtschaftsstraf-taten gemäß § 74 c GVG vorgeworfen werden, konnten bzw. könnten derzeit Haftbefehle nicht vollstreckt werden
 - a) wegen Flucht,
 - b) wegen diagnostizierter gegenwärtiger oder dauerhafter Haftunfähigkeit?

Zu dieser Frage liegen Angaben nur aus Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein vor. In Baden-Württemberg waren im Rahmen der bei den Schwerpunktstaatsanwaltschaften anhängigen Ermittlungsverfahren am 1. Oktober 1981 gegen 71 Beschuldigte Haftbefehle erwirkt, die wegen der festgestellten oder mutmaßlichen Flucht der betreffenden Person bis dahin nicht vollzogen werden konnten. In fünf weiteren Fällen war ein von der Staatsanwaltschaft erwirkter Haftbefehl wegen der Haftunfähigkeit des Beschuldigten außer Vollzug gesetzt worden. In Schleswig-Holstein werden in der Antwort vom 7. Dezember 1981 in der Antwort zu a) zehn, zu b) null Personen genannt.

II. Anhängige Strafverfahren

1. Wieviel Wirtschaftsstrafverfahren sind bei den Wirtschaftsstrafkammern im ersten Rechtszug anhängig?

1. Die BWE enthält hierzu keine Angaben.

Die Anschluß- und Vertiefungsuntersuchungen zur BWE ergeben die folgende Teilantwort: In den Jahren 1975 bis 1979 (bei Subventionsbetrug: in den Jahren 1977 bis 1979) waren bei den Wirtschaftsstrafkammern anhängig wegen:

Betrug	Verfahren gegen 93 Beschuldigte
Untreue	Verfahren gegen 103 Beschuldigte
Subventionsbetrug	
	Verfahren gegen 36 Beschuldigte
Wucher (a. und n. F.)	Verfahren gegen 2 Beschuldigte

Der Statistik Reihe 2.2 Strafgerichte des Statistischen Bundesamtes kann an jährlichen Erledigun-

gen von Wirtschaftsstrafsachen (§ 74 c GVG) bei den Landgerichten in erster Instanz folgendes entnommen werden:

Jahr	erledigte Verfahren
1975	330
1976	498
1977	618
1978	762
1979	792
1980	781
1981	752

2. Den in den Ländern auf entsprechende Fragen gegebenen Antworten lässt sich folgendes entnehmen:

Bundesland	Stichtag	anhängige Verfahren (im ersten Rechtszug)
Baden-Württemberg	01. 10. 1981	119
Bayern	01. 03. 1982	161
Berlin	31. 12. 1981	37
Hessen	30. 06. 1981	99
Niedersachsen	31. 12. 1980	95
Nordrhein-Westfalen	31. 12. 1981	152
	30. 06. 1982	161
Rheinland-Pfalz	01. 08. 1981	92 (beim LG)
Schleswig-Holstein	keine Angabe in der Antwort vom 07. 12. 1981	24 (LG Kiel, Lübeck)

2. Bei wieviel der zu 1. genannten Verfahren begann bzw. beginnt die Hauptverhandlung
- später als ein Jahr,
 - später als zwei Jahre,
 - später als drei Jahre
- nach Eingang der Anklage, und welches sind zu c) in etwa die Schadenssummen?

1. Die BWE enthält hierzu keine Angaben.

Bei den Verfahren, die Gegenstand der Anschluß- und Vertiefungsuntersuchungen waren, begann die Hauptverhandlung bei Betrug und Untreue später als ein Jahr bis weniger als zwei Jahre in zwei Fällen und später als zwei Jahre bis unter drei Jahren ebenfalls in drei Fällen, später als drei Jahre in keinem Fall. Bei Subventionsbetrug und Wucher lag in keinem Fall der Beginn der Hauptverhandlung später als ein Jahr.

2. Aus den Ländern liegen Antworten auf die Fragen nur aus Baden-Württemberg und Niedersachsen vor.

In Baden-Württemberg vergingen – bezogen auf den Stichtag 1. Oktober 1981 – zwischen dem Eingang der Anklage und dem Beginn der Hauptverhandlung mehr als ein Jahr bei 46 Verfahren, mehr als zwei Jahre bei zwölf Verfahren, mehr als drei Jahre bei acht Verfahren. In Niedersachsen hatte – bezogen auf den 31. Dezember 1980 – die Hauptverhandlung ein Jahr nach Eingang der Anklage bei insgesamt 72 Verfahren noch nicht begonnen.

3. Wieviel Hauptverhandlungen in Verfahren zu § 74 c GVG haben in den letzten vier Jahren länger als
- neun Monate,
 - achtzehn Monate,
 - drei Jahre
- angedauert?

Erkenntnisse zu dieser Frage liegen nur im Rahmen der Anschluß- und Vertiefungsuntersuchungen vor. Bei den dort berücksichtigten Wirtschaftsstrafverfahren, d.h. den Verfahren wegen Betrugs, Untreue und Wuchers in den Jahren 1975 bis 1979 sowie denen wegen Subventionsbetrugs in den Jahren 1977 bis 1979 hat die Hauptverhandlung in keinem Fall länger als neun Monate gedauert.

4. Wieviel Zeit benötigen die vorhandenen Wirtschaftsstrafkammern voraussichtlich, um die bei ihnen jetzt anhängigen Wirtschaftsstrafverfahren im ersten Rechtszug zum Abschluß zu bringen?

Bundesweite Aussagen über die voraussichtliche Dauer der bei den Gerichten anhängigen Wirtschaftsstrafsachen lassen sich angesichts der unterschied-

lichen Belastungssituation bei den Wirtschaftsstrafkammern nicht machen. Der Verlauf der Hauptverhandlung läßt sich in größeren Wirtschaftsstrafsachen mitunter nicht annähernd abschätzen, so daß auch Durchschnittsberechnungen problematisch sind. Entsprechende Anfragen in den Ländern wurden deswegen teilweise nicht beantwortet. In Niedersachsen wurde eine Prognose für jedes einzelne Gericht gegeben. Weitergehend wurde in Baden-Württemberg die durchschnittliche Dauer auf ein Jahr und sechs Monate, in Nordrhein-Westfalen – von Einzelfällen abgesehen – auf ein Jahr beziffert.

III. Verfahrensabschluß

1. Wieviel Wirtschaftsstrafverfahren (berechnet nach den einzelnen Beschuldigten) sind durch die Staatsanwaltschaft oder Gerichte durch Einstellung seit 1. Januar 1979 – auch teilweise – abgeschlossen worden

- wegen Eintritts der Verjährung,
- gemäß § 153 StPO (Geringfügigkeit),
- gemäß § 153 a StPO (Einstellung gegen Auflagen),
- gemäß §§ 154, 154 a StPO (Ausscheidung von Teilen des Verfahrens zur Konzentration)?

1. Nach der BWE sind gegen die folgende Anzahl von Beschuldigten Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft eingestellt worden:

Einstellungsgrund	1979	1980	1981
Verjährung	17	17	26
§ 153 StPO	hierzu liegen verläßliche Zahlen nicht vor *	51	
§ 153 a StPO		168	
§§ 154, 154 a StPO	252	252	123

* Bei § 153 a StPO ist die Tendenz ansteigend.

Die BWE enthält keine Angaben zu gerichtlichen Einstellungen.

2. Zu den staatsanwaltschaftlichen Einstellungen nach §§ 153, 153 a StPO ergeben die aus den Ländern vorliegenden Antworten folgendes ergänzendes Bild:

Bundesland	Einstellungen von Verfahren nach §§ 153, 153 a StPO
Baden-Württemberg	1979/80: 59 (bei 84 Beschuldigten) (nach §§ 153 ff. StPO wegen geringer Schuld), davon 8 (bei 21 Beschuldigten) nach § 153 a StPO; teilweise Einstellung: 3 (nach §§ 153 ff. StPO, geringe Schuld)

Bundesland	Einstellungen von Verfahren nach §§ 153, 153a StPO
Bayern	1979: teilweise 2, voll 12 (nach §§ 153 ff. StPO) 1980: teilweise 3, voll 4 (nach §§ 153 ff. StPO)
Hamburg	1979: 6 1. Halbjahr 1980: 1
Hessen	1980: 9 (nach § 153a StPO)
Rheinland-Pfalz	1980: 99 (nach § 153a StPO)
Schleswig-Holstein	1979: 2 (§ 153 StPO); 0 (§ 153a StPO) 1980: 10 (§ 153 StPO); 0 (§ 153a StPO)

3. Zu den gerichtlichen Einstellungen ist den aus den Ländern vorliegenden Antworten folgendes zu entnehmen:

Bundesland	Einstellungen			
	§ 153	§ 153a	§§ 154, 154a	§ 206a StPO
Bayern (Wirtschaftsstrafkammer 1. Instanz)	1980: 1981:	1 3	11 19	
Hamburg Landgericht	1979: 1980: 1. Hj.	1 0	3 0	1 0
Amtsgericht	1979: 1980: 1. Hj.	307 220	12 2	14 4
Niedersachsen (Wirtschaftsstrafkammer 1. Instanz)	1977 bis 1980:	2	36	
Nordrhein-Westfalen	Einstellungen (ohne Angabe des Grundes) 1981: 17 (Strafkammern); 63 (Schöffengericht)			
Schleswig-Holstein (Antwort vom 07. 12. 81)	seit 1979:	0	13	wegen Verjährung ein Fall mit drei Beschuldigten

2. Wieviel erstinstanzliche Wirtschaftsstrafverfahren wurden von den Strafkammern seit dem 1. Januar 1979 gerichtlich durch Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe zwischen einem und einschließlich zwei Jahren Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung abgeschlossen? Gibt es dieses Strafmaß überdurchschnittlich oft bei Verfahren gemäß § 74 c GVG?

Von der allgemeinen Strafverfolgungsstatistik und der BWE werden Aburteilungen in Wirtschaftsstrafverfahren nicht gesondert erfaßt, so daß Gesamtzahlen für alle Wirtschaftsdelikte nicht zur Verfügung stehen.

Nach den Anschluß- und Vertiefungsuntersuchungen, die bei Wirtschaftsstrafverfahren wegen Betrugs, Untreue und Wuchers die Jahre 1975 bis 1979 sowie wegen Subventionsbetrugs die Jahre 1977 bis 1979 umfassen, wurden erstinstanzlich durch eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe zwischen einem und einschließlich zwei Jahren mit Strafaussetzung zur Bewährung abgeschlossen:

wegen Betrugs Verfahren gegen vier Personen,
wegen Untreue Verfahren gegen zehn Personen,

wegen Subventionsbetrugs Verfahren gegen eine Person,
wegen Wuchers Verfahren gegen null Personen.

Im übrigen läßt sich der allgemeinen vom Statistischen Bundesamt erstellten Strafverfolgungsstatistik nur folgendes entnehmen:

Von den 13 956 bzw. 13 305 Personen, die im Bundesgebiet 1979 bzw. 1980 nach allgemeinem Strafrecht wegen anderer Vermögensdelikte als Diebstahl, Unterschlagung, Raub, Erpressung u.ä. zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden, erhielten 9 002 (64,5 v.H.) bzw. 8 653 (65 v.H.) Strafaussetzung zur Bewährung. Freiheitsstrafen von über einem bis zu zwei Jahren wurden in diesem Bereich (nach § 56 Abs. 2 StGB) bei 263 (18,5 v.H.) bzw. 280 Verurteilten (20,4 v.H.) ausgesetzt. Demgegenüber betrug die Aussetzungsquote nach allgemeinem Strafrecht für alle Straftaten insgesamt 1979 16,21 v. H. und 1980 18,34 v. H.

IV. Wirtschaftlicher Schaden

1. Welches steuerliche Mehrergebnis wurde durch die Bemühungen von Finanzbehörden und Strafverfolgungsbehörden in Steuerstrafverfahren (soweit möglich getrennt nach den einzelnen Steuerarten) seit dem 1. Januar 1979 berechnet? Welche Beträge konnten davon beigetrieben werden?

Nach den statistischen Unterlagen des Bundesfinanzministeriums beträgt die Summe der vorsätzlich hinterzogenen und leichtfertig verkürzten Steuern, die den rechtskräftig abgeschlossenen Steuerstraf- und Bußgeldverfahren zugrunde lagen,

bei Besitz- und Verkehrsteuern

wegen Steuerstraftaten

im Jahre 1979 rd. 329 Mio. DM
im Jahre 1980 rd. 339 Mio. DM
im Jahre 1981 rd. 378 Mio. DM

wegen Steuerordnungswidrigkeiten

im Jahre 1979 rd. 107 Mio. DM

im Jahre 1980 rd. 91 Mio. DM
im Jahre 1981 rd. 89 Mio. DM

bei Zöllen und Verbrauchersteuern

wegen Steuerstrafaten

im Jahre 1979 rd. 55 Mio. DM
im Jahre 1980 rd. 60 Mio. DM
im Jahre 1981 rd. 45 Mio. DM

wegen Steuerordnungswidrigkeiten

im Jahre 1979 rd. 3,3 Mio. DM
im Jahre 1980 rd. 2,4 Mio. DM
im Jahre 1981 rd. 5 Mio. DM.

Statistische Angaben darüber, in welcher Höhe die verkürzten Steuern beigetrieben werden konnten, liegen der Bundesregierung nicht vor.

2. Wie hoch schätzt die Bundesregierung den Schaden, der der öffentlichen Hand durch Steuerhinterziehungen (wenn möglich: getrennt nach den einzelnen Steuerarten), Konkursdelikte und Subventionsbetrug jährlich entsteht?

Mangels hinreichend exakter Schätzungsgrundlagen ist es nicht möglich, die Höhe des Schadens, der jährlich der öffentlichen Hand durch Steuerhinterziehung und Subventionsbetrug tatsächlich entsteht, auch nur ungefähr zu schätzen. Es lässt sich insbesondere nicht beurteilen, wie hoch die sicher vorhandene Dunkelfifer zu veranschlagen ist. Das gleiche gilt für Konkursdelikte.

Nach der BWE lag der gesamte Schaden, der in Verfahren wegen Subventionsbetrugs im staatsanwaltschaftlichen Verfahren ermittelt wurde,

im Jahr	bei rd. Mio. DM
1977	5,8
1978	84,4
1979	28,1
1980	66,6

In welchem Umfang von diesem Schaden die öffentliche Hand betroffen wurde, ist in der BWE nicht festgehalten. Ebenso enthält die BWE keine Angaben darüber, wie hoch bei den Verfahren wegen Konkursdelikten der Anteil des Schadens war, der auf die öffentliche Hand entfiel.

V. Effektivere Bekämpfung

1. Ist die Bundesregierung unter Berücksichtigung der Antworten zu I. bis IV. der Auffassung, daß weitere Maßnahmen erforderlich sind, um eine wirksamere Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität sowie eine gleichmäßige Anwendung des Strafrechts zu gewährleisten?

Seit Ende der sechziger Jahre haben Bund und Länder verschiedene organisatorische und gesetzgeberische Maßnahmen ergreifen, um wirtschaftskriminelles Verhalten wirksamer zu bekämpfen. Die Sachverständigenkommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität – Reform des Wirtschaftsstrafrechts – hat dazu zahlreiche Anregungen gegeben, die teilweise schon im Ersten Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) verwirklicht wurden. Der am 30. September 1982 dem Bundestag zugeleitete Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (Drucksache 9/2008) baut ebenfalls weitgehend auf diesen Empfehlungen auf. Diese Vorschläge, die der sozialen Ausgewogenheit unseres Strafrechts dienen, finden die Unterstützung der Bundesregierung. Ihr sind die Schwierigkeiten bei der Bewältigung von Wirtschaftsstrafverfahren bekannt. Vorschläge zur Änderung des Verfahrensrechts, die zur Zeit mit den Landesjustizverwaltungen und Organisationen erörtert werden, sollen auch in diesem Bereich Verbesserungen bringen; auf sie wird in der Antwort auf die Fragen 1 a) und b) eingegangen. Im übrigen wird die Bundesregierung die Erforderlichkeit etwaiger zusätzlicher Maßnahmen prüfen, wenn aufgrund veränderter wirtschaftlicher oder sozialer Gegebenheiten Anlaß dazu besteht.

- a) Sind Änderungen der StPO und des GVG erforderlich, um Großverfahren in vernünftiger Zeit abwickeln zu können? An welche Maßnahmen wird hier gedacht?
- b) Welche Konsequenzen beabsichtigt die Bundesregierung aus dem Schlußbericht der Sachverständigenkommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität zu ziehen, soweit das formelle Recht angesprochen wird?

Die Bundesregierung beantwortet die Fragen zu a) und b) wegen ihres Zusammenhangs gemeinsam.

Die Empfehlungen der Kommission beziehen sich weitgehend auf verfahrensrechtliche Änderungen. Weitere Stellungnahmen dazu ergeben sich aus den Antworten auf die folgenden Fragen.

Die Bundesregierung hält Änderungen des Verfahrensrechts mit dem Ziel einer zügigeren Abwicklung von Großverfahren für sinnvoll. Sie dienen auch einer wirksameren Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität. Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung strafverfahrensrechtlicher Vorschriften (StVÄG 1983) – Stand: 30. September 1982 –, der den Bundesministerien, den Landesjustizverwaltungen, den Verbänden und der Praxis zur Stellungnahme vorliegt, enthält hierzu folgende Vorschläge:

- a) Änderung der §§ 25, 26 StPO:

Die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit muß unverzüglich nach Mitteilung der Gerichtsbesetzung oder – falls eine solche nicht stattgefunden hat – unverzüglich nach Beginn der Hauptverhandlung geltend gemacht werden. Durch eine Vorverlegung von Ablehnungen in den Bereich vor Beginn

der Hauptverhandlung, wenn der Ablehnungsgrund vor Beginn der Hauptverhandlung entstanden und dem Ablehnenden bekannt ist, kann die Hauptverhandlung in Umfangsverfahren entlastet werden.

b) Änderung der §§ 229, 268 StPO:

Durch die Einführung eines zeitweisen Ruhens der geltenden Höchstfrist zur Unterbrechung der Hauptverhandlung oder der Urteilsverkündungsfrist während einer Erkrankung des Angeklagten, das den Fristablauf hinausschiebt, soll verhindert werden, daß Umfangsverfahren infolge eines Fristablaufs ohne Entscheidung abgebrochen und von neuem begonnen werden müssen.

c) Änderung des § 249 Abs. 2 StPO:

Von der Verlesung von Beweisurkunden kann nach dem Vorschlag unter erleichterten Voraussetzungen abgesehen werden. Insbesondere soll die Voraussetzung des geltenden Rechts, daß alle Prozeßbeteiligten auf die Verlesung verzichten müssen, entfallen.

d) Änderung der §§ 290, 292 StPO:

Die Möglichkeiten der Vermögensbeschlagnahme gegen den abwesenden Beschuldigten sollen erleichtert werden. Der abwesende Angeklagte, gegen den in der Regel nicht verhandelt werden darf, soll verstärkt veranlaßt werden, sich der Strafgerichtsbarkeit zu stellen. Deshalb ist vorgesehen, die Zulässigkeit der Vermögensbeschlagnahme als Gestaltungsmittel von der Voraussetzung der Anklageerhebung zu lösen und anstelle der Verweisung auf die Voraussetzungen des Vorliegens eines Haftbefehls lediglich unmittelbar den dringenden Tatverdacht als Voraussetzung zu verlangen.

Eine Änderung des GVG zum Zwecke der Beschleunigung von Wirtschaftsstrafverfahren hält die Bundesregierung nach der Änderung des § 74 c und der Anfügung des § 143 Abs. 4 GVG durch das Strafverfahrensänderungsgesetz 1979 vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I 1645) nicht für erforderlich. In Betracht zu ziehen könnte allenfalls eine Konkretisierung des § 74 c Abs. 1 Nr. 6 GVG sein. Ausgehend von Empfehlungen der Kommission, den Katalog der Zuständigkeiten für Wirtschaftsstraftaten durch Einfügung deskriptiver Merkmale in § 74 c Abs. 1 Nr. 6 GVG genauer festzulegen, hat das Bundesministerium der Justiz Prof. Kaiser im Rahmen der Anschluß- und Vertiefungsuntersuchungen mit einer empirisch-kriminologischen Untersuchung zur Frage einer solchen Konkretisierung beauftragt. Ergebnisse sind insoweit nicht vor Ende 1982 zu erwarten. Nicht zuletzt vom Ausgang dieser Untersuchung hängt es ab, ob und inwieweit § 74 c Abs. 1 Nr. 6 GVG neu zu fassen sein wird.

- c) Werden den zuständigen Strafverfolgungsbehörden ausreichend Kenntnisse von zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für Wirtschaftsstraftaten vermittelt, die in anderen Be-

reichen der Verwaltung anfallen? Ist eine Erweiterung der bestehenden Mitteilungspflichten erforderlich und zweckmäßig? Hindert hier das Steuergeheimnis die Verfolgung von dem Staat bekannten Straftaten?

Der Bundesregierung sind keine Tatsachen bekannt, die den Schluß zulassen, daß Strafverfolgungsbehörden von anderen Stellen der öffentlichen Verwaltung über Tatsachen, die den Verdacht einer Wirtschaftsstrafat begründen, unzureichend informiert werden.

Für eine Erweiterung bestehender Regelungen, aufgrund deren andere Stellen der öffentlichen Verwaltung tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Wirtschaftsstrafat den Strafverfolgungsbehörden unabhängig von einem konkreten Auskunftsverlangen mitzuteilen haben, sieht die Bundesregierung keine Notwendigkeit. Auch die Länder, denen weitgehend die Organisation einer wirkungsvollen Strafverfolgung obliegt, sind bisher nicht mit entsprechenden Vorschlägen an den Bund herangetreten.

Das geltende Recht kennt solche gesetzlichen Mitteilungspflichten vor allem im Steuerstrafrecht sowie dem Subventionsrecht (vgl. § 116 AO 1977, § 6 Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976, BGBl. I S. 2037).

Diese Sonderregelungen können nach Ansicht der Bundesregierung nicht allgemein zur Begründung entsprechender Mitteilungspflichten bei Wirtschaftsstrafat herangezogen werden. Umfassenden Mitteilungspflichten können vor allem die berechtigten Interessen der Bürger entgegenstehen, die im Vertrauen auf die Pflicht der Behörden zur Wahrung von Privatgeheimnissen bestimmte persönliche oder geschäftliche Verhältnisse offenlegen, ohne die Möglichkeit einer Strafverfolgung in Betracht zu ziehen. Derartige Regelungen könnten die anzeigenpflichtigen Stellen auch bei der Erfüllung ihrer sonstigen Verwaltungsaufgaben behindern.

Aus ähnlichen Erwägungen hat der Gesetzgeber eine gesetzliche Mitteilungspflicht von Verwaltungsbehörden, die die Verfolgung von Straftaten gegen die Umwelt erleichtern sollte, bei der Beratung des Achtzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 1. Juli 1980 (BGBl. I S. 337) nicht aufgegriffen.

Soweit staatliche Stellen und deren Angehörige in steuerrechtlichen Angelegenheiten von Wirtschaftsstrafat Kenntnis erlangen, ergeben sich Interessenkonflikte, die in § 30 der Abgabenordnung 1977 nach den Grundsätzen der Güterabwägung gelöst sind. Die dort in Absatz 4 – und dabei in Nummer 5 Buchstabe b speziell für die Verfolgung von Wirtschaftsstrafat – getroffene Regelung berücksichtigt einerseits das Interesse an der Wahrung des Steuergeheimnisses und andererseits das Interesse an der Verfolgung von Wirtschaftsstrafat. Diese Regelung beruht auf eingehenden Beratungen dieser Problematik in den Ausschüssen des Deutschen Bundestages und des Bundesrates. Die Bundesregierung sieht deshalb keinen Anlaß, diese Regelung, durch die freilich die Verfolgung von Wirtschaftsstrafat behindert sein kann, durch eine Gesetzesinitiative in Frage zu stellen.

- d) Wie wird gewährleistet, daß die Konkursakten auf Anhaltspunkte für Straftaten angemessen ausgewertet werden?

Würde es sich hier empfehlen, dem vom Amtsgericht eingesetzten Sachverständigen bzw. dem ernannten Konkursverwalter eine Hinweispflicht auf Anhaltspunkte für strafbare Handlungen aufzuerlegen?

Nach der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen sind die Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse sowie die Eröffnung des Konkursverfahrens der Staatsanwaltschaft mitzuteilen. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, daß sich diese Regelung nicht bewährt hat.

Dem Gedanken, dem vom Konkursgericht bestellten Sachverständigen oder dem Konkursverwalter eine Hinweispflicht auf Anhaltspunkte für strafbare Handlungen aufzuerlegen, sollte nicht nähergetreten werden. Eine derartige Hinweispflicht wäre mit dem Zweck des Konkursverfahrens und den Aufgaben des Konkursverwalters oder des Sachverständigen kaum zu vereinbaren. Sie würde sich auch auf das Verhältnis zwischen Konkursverwalter (bzw. Sachverständigem) und Gemeinschuldner als der wichtigsten Informationsquelle negativ auswirken.

Als Gesamtvollstreckungsverfahren bezeichnet der Konkurs die Befriedigung der Gläubiger. Dem Konkursverwalter obliegt es demgemäß, im Interesse der Gläubiger das der Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen des Gemeinschuldners zu erfassen und zu verwerten. Hierbei handelt der Konkursverwalter jedoch nicht in Ausübung staatlicher Zwangsgewalt.

Soweit der Konkursverwalter auf Befragen von dem Gemeinschuldner Anhaltspunkte für von diesem begangene strafbare Handlungen erfährt, wird der Konkursverwalter die Strafverfolgungsbehörden über die Verdachtsmomente ohnehin nicht unterrichten können. Der Gemeinschuldner ist ihm gegenüber zur Auskunft verpflichtet, und die Auskunft kann erzwungen werden. Der Auskunftspflicht des Gemeinschuldners entspricht nach dem Beschuß des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Januar 1981 (NJW 1981 S. 1433 ff.) aber ein strafrechtliches Verwertungsverbot.

Der vom Konkursgericht ernannte Sachverständige hat dieses bei tatsächlichen Feststellungen zu unterstützen. Auch er übt keine hoheitliche Gewalt aus. Es erscheint nicht angezeigt, dem Sachverständigen die Verpflichtung aufzuerlegen, durch Erstattung von Strafanzeigen zur Strafverfolgung beizutragen.

- e) Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, durch bundesgesetzliche Regelung – etwa in § 74 c GVG – sicherzustellen, daß bei der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität nur Juristen eingesetzt werden, die tatsächlich über Spezialkenntnisse auf dem Gebiet des Wirtschaftslebens verfügen?

Die Einführung eines Fachjuristen im Rahmen der Wirtschaftsstrafkammern hält die Bundesregierung

nicht für notwendig. Das Anliegen, die Entscheidung über Wirtschaftsstrafsachen besonders sach- und fachkundigen Richtern zu übertragen, kann mit Mitteln des geltenden Rechts Rechnung getragen werden. Die Präsidien haben die Möglichkeit, den Wirtschaftsstrafkammern besonders geeignete Richter zuzuweisen. Zur Vorbereitung auf eine Tätigkeit in einer Wirtschaftsstrafkammer wird eine Reihe von Fortbildungsveranstaltungen von der Deutschen Richterakademie, von der Bundesfinanzakademie und von den Ländern angeboten. Im übrigen möchte die Bundesregierung an der einheitlichen Richterausbildung festhalten. Um die Freizügigkeit und den Austausch der Richter nicht zu behindern, empfiehlt es sich nicht, für Richter mit besonderen Aufgaben spezielle berufliche Voraussetzungen – etwa eine zusätzliche wirtschafts- oder naturwissenschaftliche Ausbildung, die ohnehin den Sachverständigen nicht entbehrlich machen würde – vorzuschreiben und damit den gesetzlich definierten Fachrichter einzuführen (so auch der schriftliche Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages vom 9. Juni 1961 – Drucksache 2785 der dritten Wahlperiode S. 11 f.).

- f) Ist es erforderlich und zweckmäßig, Aufgabe und Funktion von Wirtschaftsreferenten im Wirtschaftsstrafverfahren (Sachverständiger, Zeuge oder besondere Stellung) gesetzlich zu regeln?

Es besteht kein Bedürfnis, Aufgaben und Funktionen von Wirtschaftsreferenten in Wirtschaftsstrafverfahren gesetzlich zu regeln. Eine Umfrage bei den Ländern im Jahre 1979 zur Stellung und zum Einsatz von Wirtschaftsreferenten ergab, daß sich der Einsatz der Wirtschaftsreferenten durchweg bewährt hat. Die Wirtschaftsreferenten sind in die Behörde der Staatsanwaltschaft eingegliedert. Das schließt nicht aus, daß sie im Einzelfall als Sachverständige (vgl. OLG Zweibrücken, NJW 1976, 1995) oder als Zeuge vernommen werden. Einer gesetzlichen Regelung bedarf es nicht, da die Vernehmung als Sachverständiger oder als Zeuge von den Umständen des Einzelfalles abhängt.

2. Welche präventive Maßnahmen sollen zur Verhütung von Wirtschaftsstraftaten zum Nachteil der öffentlichen Hand ergriffen werden?

Neben strafrechtlichen Regelungen können vor allem organisatorische, kontrollierende und verwaltungsrechtliche Maßnahmen geeignet sein, wirtschaftskriminellem Verhalten vorbeugend entgegenzuwirken. Dies gilt auch für Wirtschaftsstraftaten zum Nachteil der öffentlichen Hand. Angesichts der Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern bei der Durchführung öffentlicher Aufgaben liegt der Schwerpunkt hierzu auf Länderebene. Beispielhaft kann auf folgende Maßnahmen hingewiesen werden, auf deren Fortentwicklung die Bundesregierung auch künftig ihr Augenmerk richten wird:

- a) Bei der Subventionsvergabe wird, soweit der Bund daran beteiligt ist, dafür Sorge getragen, daß bei der Ausgestaltung der dafür in Frage kommenden Formulare bei dem Subventionsnehmer Klarheit über die subventionserheblichen Tatsachen geschaffen wird, um unberechtigte Inanspruchnahmen zu verhindern. Die Grundlage hierfür bildet das im Rahmen des Ersten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität vom 29. Juli 1976 verabschiedete Subventionsgesetz. Die Vorschriften dieses Gesetzes sind im Schwerpunkt darauf ausgerichtet, der ungerechtfertigten Erlangung von Subventionen vorzubeugen.
- b) Um Fällen sog. Amts- oder Haushaltsuntreue wirksamer als bisher entgegentreten zu können, ist von den dafür zuständigen Ressorts die Möglichkeit einer verstärkten Ausschöpfung des dienstlichen und organisatorischen Instrumentariums geprüft und in Arbeitskreisen, an denen auch die Länder beteiligt sind, erörtert worden. Die Umsetzung der Ergebnisse dieses Prozesses ist noch nicht abgeschlossen.
- c) Ein verstärkter Personaleinsatz in der Finanzverwaltung, der Zahl und Intensität von Betriebspflichtungen erhöht, ist nicht nur geeignet, ein Mehr an Steuereinnahmen zu erzielen, sondern dürfte auch präventiv auf Steuerhinterziehungen wirken. Der Anstieg der Zahl der Betriebspfleger von 5728 im Jahre 1971 auf 9016 im Jahre 1981 trägt dem Rechnung.
- d) Illegale Beschäftigung hat finanziell, aber auch gesellschafts- und arbeitsmarktpolitisch schädliche Auswirkungen. Um ihre Bekämpfung zu verstärken, sind die Zusammenarbeit der Behörden verbessert sowie organisatorische Änderungen im Bereich der Bundesanstalt für Arbeit vorgenommen worden. Grundlage ist das Gesetz zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung vom 15. Dezember 1981.

Die Durchführung dieses Gesetzes – verstärkte Zusammenarbeit der Bundesanstalt für Arbeit, der Krankenkassen, der Berufsgenossenschaften, der Gewerbeaufsichtsämter, der Finanz- und Ausländerbehörden sowie der für die Bekämpfung von Schwarzarbeit zuständigen Landesbehörden – obliegt überwiegend den Bundesländern und Selbstverwaltungskörperschaften.

Zur Überwindung von Anlaufschwierigkeiten sowie zur Erörterung der sich vor Ort ergebenden Probleme wird ein Informations- und Erfahrungsaustausch im Rahmen einer länderübergreifenden Arbeitsgruppe, die beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung eingerichtet wurde, beitragen. In der Bundesanstalt für Arbeit wird die Einrichtung von Stützpunktarbeitsämtern zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung die Voraussetzungen zu einer verstärkten Bekämpfung illegaler Leiharbeit sowie besonders schwerwiegender Fälle illegaler Ausländerbeschäftigung schaffen.

3. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung für eine wirksamere Verfolgung der grenzüberschreitenden Kriminalität?

Kernstück der internationalen Zusammenarbeit und wirksamstes Instrument zur Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität ist der zwischenstaatliche Auslieferungs- und Rechtshilfeverkehr.

Im europäischen Bereich und im Verhältnis zu Israel sind dabei das Europäische Auslieferungsübereinkommen (BGBl. 1964 II S. 1369) und das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. 1964 II S. 1386) von besonderer Bedeutung, welche für die Bundesrepublik Deutschland seit 1977 in Kraft sind. Zwischen den Staaten, die die Abkommen ratifiziert haben, besteht im Bereich des allgemeinen Strafrechts eine Auslieferungspflicht, sofern gegen den Verfolgten ein Haftbefehl vorliegt und ihm ein Delikt zur Last gelegt wird, welches nach dem Recht der beteiligten Staaten mit einer Freiheitsstrafe von im Höchstmaß nicht unter einem Jahr bedroht ist. Rechtshilfe wird in weitem Umfange geleistet, wobei die Strafbarkeit nach dem Recht des ersuchten Staates keine notwendige Voraussetzung mehr für die Leistung von Rechtshilfe darstellt, so daß z.B. die in einigen europäischen Rechtsordnungen engere Fassung des Betrugstatbestands insoweit keine Bedeutung hat. Die Rechtshilfe in Strafsachen umfaßt auch – insoweit ist allerdings beiderseitige Strafbarkeit weiterhin erforderlich – Durchsuchung, Beschlagnahme und Herausgabe von Gegenständen. Für Wirtschaftsstraftaten gelten grundsätzlich keine Sonderregelungen. In Fiskalstrafsachen, welche erfahrungsgemäß häufig in diesem Zusammenhang auftreten, können jedoch nach den genannten Abkommen Auslieferung bzw. Leistung von Rechtshilfe verweigert werden. Durch eine Reihe von Zusatzverträgen bzw. bilateralen Übereinkommen besteht im Verhältnis zu einer Reihe von Staaten jedoch auch insoweit eine Pflicht zur Leistung von Rechtshilfe (z.B. Zusatznotenwechsel zum Europäischen Rechtshilfeübereinkommen mit Belgien, – Bekanntmachung vom 8. November 1976, BGBl. II S. 825; Zusatznotenwechsel vom 11. Januar und 22. Juni 1971 mit Dänemark, Bekanntmachung vom 8. November 1976, BGBl. II S. 1827; deutsch-französisches Zusatzvertrag vom 24. Oktober 1974, BGBl. II S. 329 und 1980 II S. 1434).

Eine Möglichkeit zur Erweiterung der internationalen Verfolgung von Fiskaldelikten würde in der Ratifizierung des 2. Zusatzprotokolls zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen (bislang noch nicht in Kraft, bisher ratifiziert von den Niederlanden und Schweden) und des Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (in Kraft getreten am 12. April 1982, bislang ratifiziert von Griechenland, den Niederlanden und Schweden) bestehen.

Im außereuropäischen Bereich sind im wesentlichen die bilateralen Auslieferungsverträge mit den USA und Kanada von Bedeutung, wonach im Verhältnis zu den USA eine Auslieferung auch wegen fiskalischer Straftaten grundsätzlich möglich ist, bezüglich Kanada war eine Einbeziehung von Fiskalstrafsachen nach kanadi-

schem Recht nicht möglich; einbezogen wurden aber – insoweit wie auch im Verhältnis zu den USA – Konkursstrafaten. Schwierigkeiten bestehen im Verhältnis zu beiden Staaten jedoch aufgrund der nach dem nationalen Recht der Staaten erforderlichen Prüfung des Schuldverdachts.

Im Bereich der Rechtshilfe ist im Verhältnis zu den USA ein Rechtshilfevertrag in Vorbereitung, im Verhältnis zu Kanada soll ein Notenwechsel erfolgen. In beiden Vereinbarungen sind Delikte, welche Steuern und Abgaben betreffen, einbezogen.

4. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung zur Bekämpfung der Marktordnungskriminalität im EG-Bereich? Treffen in diesem Zusammenhang Schätzungen zu, wonach allein dem sog. Brüsseler Ausgleichs- und Garantiefonds Schäden in Höhe von 1,3 bis 2,6 Milliarden DM (10 v.H. bis 20 v.H. des gesamten Fondshaushalts) zugefügt worden sind? Gibt es Erkenntnisse darüber, wieviel Strafverfahren in der Bundesrepublik Deutschland in diesem Zusammenhang anhängig sind, und welchen Schadensanteil erfassen diese Verfahren?

Im EG-Bereich sind seit Anfang der 70er Jahre verstärkt Maßnahmen ergriffen worden, um sog. Unregelmäßigkeiten bei der Inanspruchnahme von Subventionen zu verhindern. So hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften in der VO (EWG) Nr. 283/72 vom 7. Februar 1972 Rechtsvorschriften über die Untersuchung und Bekämpfung von sogenannten Unregelmäßigkeiten erlassen, durch die unter anderem die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über auftretende Unregelmäßigkeiten zu unterrichten und Maßnahmen zur Verhinderung und zur Verfolgung einzuleiten. Daneben ist in der Gemeinschaft seit dem 1. Juli 1979 die Ratsrichtlinie Nr. 77/435/EWG vom 27. Juni 1977 anzuwenden, die alle Mitgliedstaaten zur Durchführung obligatorischer Buch- und Betriebsprüfungen bei solchen Unternehmen verpflichtet, die im Marktordnungsbereich finanzielle Vergünstigungen erhalten. Die Anwendung dieser Richtlinie hat bereits in vielen Fällen zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten zu Lasten des europäischen Agrarfonds geführt. Außerdem ist auf die im Mai 1981 erlassene VO des Rates (EWG) Nr. 1468/81 hinzuweisen, die zur Aufdeckung von Verstößen im Zoll- und Marktordnungsbereich eine enge Zusammenarbeit sowohl der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten untereinander als auch mit der Kommission vorschreibt. Ferner sind bei der EG-Kommission besondere Untersuchungsausschüsse sowie ständige Arbeitsgruppen und Seminarveranstaltungen eingerichtet worden, um die Praxis bei der Vergabe von Subventionen zu durchleuchten und um Mißstände besser abstellen zu können.

Die Bundesregierung hat jedwede Maßnahmen zur Verhinderung und Verfolgung von Mißbräuchen, die zur Schädigung des europäischen Agrarfonds führen, nachdrücklich unterstützt oder hierzu sogar die Initiative ergriffen. Die Bundesregierung wirkt bei der EG-Rechtssetzung und der innerstaatlichen Gesetzgebung

darauf hin, daß eindeutige und kontrollierbare Tatbestände sowie ausreichende Kontrollmöglichkeiten geschaffen werden. Um die notwendigen Schritte, die innerstaatlich zur Durchführung der gemeinschaftlichen Regelungen zu tun sind, zu koordinieren, ist innerhalb der Bundesregierung ein interministerieller Ausschuß gebildet worden.

Bei den Bemühungen zur Bekämpfung von Mißbräuchen zum Nachteil des europäischen Agrarfonds ist ferner die Schaffung des neuen Tatbestandes über den Subventionsbetrug (§ 264 StGB) und des Subventionsgesetzes im Rahmen des Ersten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität zu nennen. Die Notwendigkeit dieser beiden Regelungen ist unter anderem mit Mißständen im EG-Bereich bei der Inanspruchnahme von Subventionen begründet worden, denen aufgrund der früheren Regelung nicht hinreichend begegnet werden konnte.

Schließlich ist noch auf die Wiederaufnahme der Erörterungen des Kommissionsentwurfs eines Vertrages zur Änderung der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften zwecks gemeinsamer Regelung des strafrechtlichen Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaften sowie der Ahndung von Zuwerhandlungen gegen die Vorschriften genannter Verträge vom 30. Juli 1976 [Kom (76) 418 endg.] im Rahmen der Ad-hoc-Gruppe „Gerichtshof und strafrechtlicher Schutz“ beim Rat der Europäischen Gemeinschaften seit Sommer 1981 hinzuweisen. Die Bundesregierung ist in den Beratungen vertreten. Durch Ausdehnung der jeweiligen nationalen Straftatbestände sollen die Europäischen Gemeinschaften u. a. gegen Subventionserschließungen und Abschöpfungshinterziehungen in allen Mitgliedstaaten strafrechtlich verstärkt geschützt werden. Regelungen über Übertragung von Strafverfolgungen, Auslieferung und Rechtshilfe sollen die Strafverfolgung von Taten, die in den Anwendungsbereich des Entwurfs fallen, erleichtern.

Die Meldungen der Mitgliedstaaten über festgestellte Unregelmäßigkeiten betrafen

in den Jahren 1973 bis 1979

durchschnittlich	rd. 10 Mio. DM
im Jahr 1980	rd. 50 Mio. DM
im Jahr 1981	rd. 38 Mio. DM,

von denen im Jahresschnitt in den Jahren 1973 bis 1979 bisher etwa 4 Mio. DM wiedereingezogen werden konnten. Für die Unregelmäßigkeiten aus den Jahren 1980 und 1981 sind Wiedereinziehungsverfahren überwiegend erst eingeleitet worden.

Bei den genannten Beträgen muß berücksichtigt werden, daß damit auch solche Fälle erfaßt sind, in denen ein strafbares Verhalten nicht gegeben ist, jedoch anderweitig Rechtsvorschriften nicht beachtet sind.

Verlässliche Schätzungsgrundlagen über die durch Subventionsbetrügereien in dem EG-Bereich ausgelösten Schäden gibt es nicht. Die Bundesregierung sieht sich deshalb – ebenso wie bei der Frage IV Nr. 2 – außerstande, diese Frage zu beantworten. Die in der Kleinen Anfrage angegebene Zahl von 1,3 Mrd. DM bis 2,6 Mrd. DM beruht auf Angaben eines Beamten

bei der EG-Kommission (vgl. Johannes, Revue internationale de droit pénal 1971, 83). Diesen Zahlen liegen Schätzungen zugrunde, bei denen nicht geklärt ist, in welchem Ausmaß Fälle einbezogen sind, die keine strafbaren Handlungen, sondern ein bloßes Ausnutzen von Verordnungslücken zum Gegenstand haben.

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, wie viele Strafverfahren wegen Subventionsbetruges zum Nachteil

der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft anhängig sind und welchen Schadensanteil diese Verfahren erfassen. Im Auftrag der Bundesregierung werden jedoch z. Z. beim Max-Planck-Institut hinsichtlich bestimmter Strafverfahren, so u. a. wegen Subventionsbetruges, nähere Untersuchungen durchgeführt. Es bleibt abzuwarten, ob die Ergebnisse dieser Untersuchungen zur Aufklärung des Fragenkomplexes beitragen können.